

Datum: 01.10.2009 Nr.: 35 Teil I

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Neufassung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang	4129
Teil I mit folgenden Anlagen:	
Anlage I Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs	4137
Anlage II.1 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Philosophische Fakultät)	4144
Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)	4153
Anlage II.3 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“ (Philosophische Fakultät)	4164
Anlage II.4 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „American Studies“ (Philosophische Fakultät)	4175
Anlage II.5 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/ Islamwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)	4184
Anlage II.6 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (Philosophische Fakultät)	4191
Anlage II.7 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Biologische Fakultät)	4206
Anlage II.8 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)	4207
Anlage II.9 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (Philosophische Fakultät)	4216
Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch / Englische Philologie“ (Philosophische Fakultät)	4232
Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)	4256
Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	4260
Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“ (Theologische Fakultät)	4264
Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Theologie“ (Theologische Fakultät) - in Planung	
Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (Philosophische Fakultät)	4270
Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch / Galloromanistik“ (Philosophische Fakultät)	4282

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.1 „Grundlagen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.20 „Sprachbeschreibung“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.ASp.1* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 52 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Sprachpraxis

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (6 C / 4 SWS)

B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (6 C / 4 SWS)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12 C / 2 SWS)

B.Antik.22 „Kleines Latinum“ (7 C / 10 SWS)

B.Antik.23 „Latinum“ (9 C / 6 SWS)

B.Antik.24 „Graecum“ (9 C / 16 SWS)

B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12 C / 10 SWS)

B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.Antik.32 „Syrisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Antik.33 „Aramäisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Antik.34 „Ugaritisch“ (6 C / 4 SWS)

B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3 C / 2 SWS)

B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3 C / 2 SWS)

<i>B.AO.11</i>	„Sumerisch I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.AO.12</i>	„Sumerisch II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.AO.15</i>	„Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.AO.16</i>	„Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Ara.1</i>	„Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)
<i>B.Ara.2</i>	„Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)
<i>B.Eth.38</i>	„Sprachkurs in einer regionalen Sprache, Indopazifik oder Afrika“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.Ev.Rel.11</i>	„Sprachkurs NT-Griechisch“ (10 C / 10 SWS)
<i>B.Fin.3a</i>	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.Fin.3b</i>	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.Fin.3c</i>	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.Fin.6a</i>	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)
<i>B.Fin.6b</i>	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)
<i>B.Fin.6c</i>	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)
<i>B.Frz.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 8 SWS)
<i>B.Frz.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Gesch.652</i>	„Russisch für Kulturwissenschaften I“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Gesch.653</i>	„Russisch für Kulturwissenschaften II“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Gesch.654</i>	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Gesch.655</i>	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Gri.12</i>	„Neugriechisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Gri.13</i>	„Neugriechisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Ind.41</i>	„Sanskrit“ (14 C / 8 SWS)
<i>B.Ind.51.1</i>	„Hindi I“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.Ind.51.2</i>	„Hindi II“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.1</i>	„Einführung in das Neupersische“ (12 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.2</i>	„Neupersische Sprachübung I“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.4</i>	„Kurdische Sprache I“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.7</i>	„Kurdische Sprache II“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.It.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.It.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.It.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (8 C / 6 SWS)
<i>B.Lat.12</i>	„Grundkenntnisse Latein“ (6 C / 80 Stunden)
<i>B.Lat.13</i>	„Intensivkurs Latein I“ (4 C / 4 SWS)
<i>B.Lat.14</i>	„Intensivkurs Latein II“ (6 C / 6 SWS)

<i>B.OAW.CH.03</i>	„Modernes Chinesisch 1“ (7 C / 6 SWS)
<i>B.OAW.CH.06</i>	„Modernes Chinesisch 2“ (7 C / 6 SWS)
<i>B.OAW.CH.11</i>	„Modernes Chinesisch 3“ (7 C / 6 SWS)
<i>B.Port.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Port.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Port.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Slav.21</i>	„Basismodul Sprachpraxis Russisch“ (12 C / 15 SWS)
<i>B.Slav.22</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 12 SWS)
<i>B.Slav.31</i>	„Basismodul Sprachpraxis Polnisch“ (12 C / 15 SWS)
<i>B.Slav.32</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.41</i>	„Basismodul Sprachpraxis Tschechisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.42</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.51</i>	„Basismodul Sprachpraxis Bulgarisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.52</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.61</i>	„Basismodul Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.62</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.71</i>	„Basismodul Sprachpraxis Ukrainisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.72</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.411</i>	„Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.Ska.412</i>	„Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.Ska.413</i>	„Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.Ska.414</i>	„Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.421</i>	„Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.422</i>	„Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.423</i>	„Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Spa.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)
<i>B.Tur.1</i>	„Grundlagen des Türkei-türkischen I“ (10 C / 6 SWS)
<i>B.Tur.2</i>	„Grundlagen des Türkei-türkischen II“ (10 C / 6 SWS)
<i>B.ASp.21</i>	„Sprachliche Grundlagen I“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.ASp.22</i>	„Sprachliche Grundlagen II“ (8 C / 8 SWS)

Ferner werden Module des Fremdspracherwerbs (Modulnummern SK.FS.[XX]) aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) mit Ausnahme solcher der englischen Sprache (Modulnummern SK.FS.E-[XX]) anerkannt.

bb. Deskriptive Grundlagen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.23a „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.23b „Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“ (8 C / 4 SWS)

cc. Sprachanalyse

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.24a „Sprachanalyse: Modellbildung“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.24b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (8 C / 4 SWS)

dd. Sprachbeschreibung

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.25a „Methodik: Syntax und Semantik“ (11 C / 6 SWS)

B.ASp.25b „Methodik: Grundsprachen“ (11 C / 6 SWS)

ee. Empirie

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.26a „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

B.ASp.26b „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

c. Studienschwerpunkte

In Abhängigkeit von der Wahl der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben bb. bis ee. können Studienschwerpunkte in „Sprachbeschreibung“ und „Indogermanische Sprachwissenschaft“ zertifiziert werden:

aa. Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“

Der Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“ wird zertifiziert, wenn folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

B.ASp.23a „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.24a „Sprachanalyse: Modellbildung“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.25a „Methodik: Syntax und Semantik“ (11 C / 6 SWS)

B.ASp.26a „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“

Der Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“ wird zertifiziert, wenn folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

B.ASp.23b „Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.24b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.25b „Methodik: Grundsprachen“ (11 C / 6 SWS)

B.ASp.26b „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**Profil „studium generale“**

a. Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

B.ASp.106 „Sprachstrukturen“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.107 „Sprachgeschichte“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.108 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.109 „Weitere Disziplinen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

b. Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ ferner folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.ASp.105 „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden; für Studierende des Studienfaches „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist die Belegung des Moduls *B.ASp.105* ausgeschlossen:

B.ASp.105 „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (3 C / 2 SWS)

B.ASp.106 „Sprachstrukturen“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.107 „Sprachgeschichte“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.108 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.109 „Weitere Disziplinen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist der Nachweis von 56 C aus dem Kerncurriculum.

III. Modulkatalog „Allgemeine Sprachwissenschaft“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.ASp.1</i> „Grundlagen der Linguistik“	keine	Beherrschung der deskriptiven Grundbegriffe der in der Vorlesung und Übung „Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft“ behandelten Fachgebiete sowie der artikulatorischen Phonetik; Fähigkeit, die disziplinäre Gliederung des Faches darzustellen sowie deutsche und englische Wörter mit Hilfe des Internationalen Phonetischen Alphabets auch mit sprechsprachlichen Feinheiten zu transkribieren.	keine	Klausur (90 Min.; unbenotet)	6 C 4 SWS
<i>B.ASp.20</i> „Sprachbeschreibung“	keine	Fähigkeit, 1. lautliches Material nach den erlernten Verfahren der modernen Phonologie zu analysieren, 2. die syntaktische Struktur einfacher englischer und deutscher Sätze mit dem deskriptiven Instrumentarium der Rektions- und Bindungstheorie darzustellen.	keine	Klausur (90 Min.)	8 C 4 SWS
<i>B.ASp.21</i> „Sprachliche Grundlagen I“	keine	Die Absolventen kennen die Grundzüge der Grammatik und die wesentlichen typologischen Eigenheiten der gewählten Fremdsprache. Sie sind bei lebenden Sprachen in der Lage, sich in einfachen Alltagssituationen sprachlich zu orientieren und können mit Hilfe eines Wörterbuchs einfache bis mittelschwere Texte verstehen. Bei Korpus-sprachen entfällt das Lernziel der fremdsprachlichen Verständigung.	keine	2 Klausuren (je 90 Min.)	8 C 8 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>B.ASp.22 „Sprachliche Grundlagen II“</p>	<p>keine</p>	<p>Bei Fortführung der in B.ASp.21 gewählten Sprache: Erfassung des gesamten grammatischen Systems der gewählten Sprache. Fähigkeit, schwierigere Situationen mündlich zu bewältigen sowie Texte mittleren Schwierigkeitsgrades zu verstehen. Bei Korpus-sprachen entfällt das Lernziel der fremdsprachlichen Verständigung. Bei Wahl einer anderen Fremdsprache: Die Absolventen kennen die Grundzüge der Grammatik und die wesentlichen typologischen Eigenheiten der gewählten Fremdsprache. Sie sind bei lebenden Sprachen in der Lage, sich in einfachen Alltagssituationen sprachlich zu orientieren und können mit Hilfe eines Wörterbuchs einfache bis mittelschwere Texte verstehen. Bei Korpus-sprachen entfällt das Lernziel der fremdsprachlichen Verständigung.</p>	<p>keine</p>	<p>2 Klausuren (je 90 Min.)</p>	<p>8 C 8 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.ASp.23a</i> „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“	B.ASp.1	Die Absolventen beherrschen die wichtigsten Techniken der Satzanalyse: Sie haben vertiefte Kenntnisse der Rektions- und Bindungstheorie und sind mit neueren Positionen der generativen Syntax vertraut. Die Absolventen haben Sicherheit bei der Unterscheidung zwischen wörtlichen und gebrauchsbedingten Bedeutungsaspekten. Sie erfassen die Rolle von semantischer Bedeutung an der Schnittstelle zwischen Form und Funktion und beherrschen ein grundlegendes Beschreibungs- und Analyseinstrumentarium, um wörtliche Bedeutung (in Abhängigkeit von syntaktischer Form) und kommunikative Effekte zu erfassen.	keine	Klausur (90 Min.)	8 C 4 SWS
<i>B.ASp.23b</i> „Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“	keine	Überblick über die indogermanischen Sprachen, ihre Überlieferung und Chronologie; Fähigkeit zur philologischen Arbeit an einfachen Texten in altindogermanischen Sprachen; grundlegende Kenntnis der Methodik des Sprachvergleichs.	keine	Klausur (90 Min.)	8 C 4 SWS
<i>B.ASp.24a</i> „Sprachanalyse: Modellbildung“	B.ASp.23a	Fähigkeit, morphologische und semantische Fragestellungen aus dem Blickwinkel der in dem Modul behandelten Theorien im Rahmen einer Hausarbeit angemessen zu diskutieren.	keine	Hausarbeit (max. 10 S.)	8 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.ASp.24b</i> „Sprachanalyse: Rekonstruktion“	B.ASp.23b	Rekonstruktionsansätze der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft können kritisch diskutiert werden; gute Kenntnis der indogermanistischen historischen Laut- und Formenlehre; Fähigkeit, sprachhistorische Fragestellungen mit Methoden der modernen Linguistik anzugehen.	keine	Hausarbeit (max. 10 S.)	8 C 4 SWS
<i>B.ASp.25a</i> „Methodik: Syntax und Semantik“	B.ASp.23a	Die Absolventen sind in der Lage, auch komplexere syntaktische Strukturen sowie formal anspruchsvollere Probleme der Semantik zu analysieren und zu beschreiben. Sie sind in beiden Bereichen in die Grundlagen der formalen Ansätze eingeführt und sind mit der Problematik der Schnittstelle zwischen diesen Gebieten vertraut.	keine	Hausarbeit (max. 15 S.)	11 C 6 SWS
<i>B.ASp.25b</i> „Methodik: Grundsprachen“	B.ASp.23b	Die Absolventen sind in der Lage, Probleme der indogermanistischen Rekonstruktion in den Zusammenhang der Modellbildung für Grundsprachen einzuordnen und nach dem aktuellen Stand der Rekonstruktionsmethoden zu analysieren. Sie sind mit der Einbeziehung allgemein-linguistischer Verfahren in den historischen Sprachvergleich vertraut.	keine	Hausarbeit (max. 15 S.)	11 C 5 SWS
<i>B.ASp.26a</i> „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“	B.ASp.24a	Der typologische Sprachvergleich befähigt die Absolventen dieses Moduls dazu, Annahmen sprachtheoretischer Ansätze anhand von Befunden aus mehreren strukturierten Sprachen zu evaluieren. Sie kennen die grundlegenden Positionen der typologischen Forschung und können einzelsprachliche Strukturen typologisch einordnen.	keine	Hausarbeit (max. 10 S.)	9 C 3 SWS

Modultitel	Zugangs- voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vor- leistungen	Art und Um- fang der Prüfungs- leistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.ASp.26b</i> „Empirie: Historischer Sprachvergleich“	B.ASp.25b	Der historische Sprachvergleich befähigt die Absolventen dieses Moduls dazu, auf der Basis gründlicher Kenntnis der Sprachentwicklung des Altindischen und Griechischen zentrale Rekonstruktionsprobleme der Indogermanischen Sprachwissenschaft kritisch zu bewerten und auf dem Hintergrund der aktuellen Fachdiskussion in den Zusammenhang der an allgemein-linguistischen Erkenntnissen orientierten Modellbildung für grundsprachliche Rekonstrukte einzuordnen.	keine	Hausarbeit (max. 10 S.)	9 C 3 SWS
<i>B.ASp.105</i> „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“	keine	Beherrschung der deskriptiven Grundbegriffe der in der Vorlesung und Übung „Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft“ behandelten Fachgebiete sowie der artikulatorischen Phonetik; Fähigkeit, die disziplinäre Gliederung des Faches darzustellen sowie deutsche und englische Wörter mit Hilfe des Internationalen Phonetischen Alphabets in der Standardlautung zu transkribieren.	keine	Klausur (60 Min.)	3 C 2 SWS
<i>B.ASp.106</i> „Sprachstrukturen“	keine	Beherrschung der Elementargrammatik der erlernten Sprachen unter dem Gesichtspunkt der Strukturverschiedenheit zwischen diesen Sprachen und zum Deutschen und Englischen; Fähigkeit, einfache Sätze zu übersetzen.	keine	Klausur (60 Min.)	6 C 3 SWS
<i>B.ASp.107</i> „Sprachgeschichte“	keine	Beherrschung grundlegender Positionen zur Sprachwandeltheorie; die Absolventen sind in der Lage, die Auswirkungen des Sprachwandels auf die Sprachstruktur anhand mindestens einer diachron betriebenen Sprache zu identifizieren und zu beschreiben.	keine	Klausur (60 Min.)	6 C 3 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.ASp.108</i> „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft“	keine	In einer Hausarbeit erbringen die Absolventen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, das Verhältnis zwischen deskriptiv problematischen Daten und theoretischen Positionen angemessen darzustellen.	keine	Hausarbeit (max. 15 S.)	6 C 3 SWS
<i>B.ASp.109</i> „Weitere Disziplinen der Linguistik“	keine	Die Absolventen zeigen in einer Hausarbeit, dass sie entweder die theoretischen Positionen der in diesem Modul betriebenen linguistischen Disziplinen zu den Ansätzen der im Kerncurriculum des Fachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ behandelten Theorien sinnvoll in Beziehung setzen können oder dass sie in der Lage sind, mit den Verfahren der Disziplinen dieses Moduls sprachbeschreibend zu arbeiten.	keine	Hausarbeit (max. 12 S.)	6 C 4 SWS